

2. Zweiter Klagegrund: Die Begründungspflicht und die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und des Schutzes vor willkürlichen Eingriffen der Kommission seien verletzt, da Fluggesellschaften, die an den Verhaltensweisen teilgenommen hätten, vom verfügenden Teil des Beschlusses ausgenommen würden. Dieser Klagegrund besteht aus zwei Teilen:
  - Erster Teil: Die Ausnahme von Gesellschaften, die an den Verhaltensweisen teilgenommen hätten, vom verfügenden Teil des Beschlusses leide an einem Begründungsmangel.
  - Zweiter Teil: Die Ausnahme von Gesellschaften, die an den Verhaltensweisen teilgenommen hätten, vom verfügenden Teil des Beschlusses verletze die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung und den Grundsatz des Schutzes vor willkürlichen Eingriffen der Kommission.
3. Dritter Klagegrund: Die Regeln zur Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit der Kommission seien durch die Einbeziehung des *Inbound*-EWR-Verkehrs in die einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung verletzt. Dieser Klagegrund besteht aus zwei Teilen:
  - Erster Teil: Die Verhaltensweisen hinsichtlich des *Inbound*-EWR-Verkehrs hätten nicht innerhalb des EWR stattgefunden.
  - Zweiter Teil: Die Kommission habe das Bestehen von qualifizierten Auswirkungen der Verhaltensweisen hinsichtlich des *Inbound*-EWR-Verkehrs innerhalb des EWR nicht nachgewiesen.
4. Vierter Klagegrund: Die Feststellung, dass die Nichtzahlung von Provisionen an Spediteure einen von der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung abgetrennten Tatbestand darstelle, sei mit einer widersprüchlichen Begründung und einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet. Dieser Klagegrund besteht aus zwei Teilen:
  - Erster Teil: Diese Feststellung sei mit einer widersprüchlichen Begründung behaftet.
  - Zweiter Teil: Diese Feststellung sei mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet.
5. Fünfter Klagegrund: Die zur Berechnung der der Klägerin auferlegten Geldbuße berücksichtigten Umsätze seien fehlerhaft; dieser Klagegrund besteht aus zwei Teilen:
  - Erster Teil: Die Einbeziehung der Tarife in die Umsätze beruhe auf einer widersprüchlichen Begründung, auf mehreren Rechtsfehlern und auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler.
  - Zweiter Teil: Die Einbeziehung von 50 % der *Inbound*-EWR-Umsätze in die Umsätze verstoße gegen die Leitlinien für die Festsetzung von Geldbußen von 2006 und gegen den Grundsatz *ne bis in idem*.
6. Sechster Klagegrund: Die Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung sei fehlerhaft; dieser Klagegrund besteht aus zwei Teilen:
  - Erster Teil: Die Überbewertung der Schwere der Verhaltensweisen beruhe auf mehreren offensichtlichen Beurteilungsfehlern und auf einer Verletzung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit von Strafen und der Gleichbehandlung.
  - Zweiter Teil: Die Überbewertung der Schwere der Verhaltensweisen folge aus der Einbeziehung von Kontakten in Bezug auf Verhaltensweisen, die außerhalb des EWR stattgefunden hätten, in den Umfang der Zuwiderhandlung und verstoße gegen die Regeln über die räumliche Zuständigkeit der Kommission.
7. Siebter Klagegrund: Die Berechnung der Dauer der Zuwiderhandlung sei fehlerhaft.
8. Achter Klagegrund: Begründungsmangel und Unzulänglichkeit der von der Kommission im Hinblick auf die Regulierungssysteme gewährten Ermäßigung von 15 %.

---

**Klage, eingereicht am 15. Juni 2017 — SQ/EIB**

**(Rechtssache T-377/17)**

(2017/C 277/70)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

*Klägerin*: SQ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Cambonie und P. Walter)

*Beklagte*: Europäische Investitionsbank

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung teilweise aufzuheben, soweit der Präsident darin zu Unrecht zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erstens die Praktiken des Direktors für Kommunikation gegenüber der Klägerin, die in den Rn. 20 bis 24, 25, 31, 34, 46, 50 und 51 des Berichts genannt werden, kein Mobbing darstellten, zweitens kein Anlass bestehe, gegen den Direktor für Kommunikation ein Disziplinarverfahren einzuleiten, und drittens die angefochtene Entscheidung, mit der festgestellt wurde, dass die Klägerin Opfer von Mobbing wurde, streng vertraulich bleiben müsse;
- erstens die EIB zu verurteilen, den immateriellen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die in der angefochtenen Entscheidung festgestellten Mobbingpraktiken des Direktors für Kommunikation entstanden sind, und ihr hierfür 121 922 (einhunderteinundzwanzigtausend-neunhundert-zweiundzwanzig) Euro zuzusprechen, zweitens die EIB zu verurteilen, den ihr entstanden immateriellen Schaden zu ersetzen, der sich aus der Rechtswidrigkeit ableitet, der die teilweise Aufhebung der angefochtenen Entscheidung begründet, und ihr hierfür 25 000 (fünfundzwanzigtausend) Euro zuzusprechen und drittens die EIB zu verurteilen, den immateriellen Schaden zu ersetzen, der sich zum einen aus dem Verstoß der Direktorin mit Generalvollmacht für das Personal gegen die Unabhängigkeit des vom Direktor für Compliance geführten Whistleblowing-Verfahrens und zum anderen aus der Handlung der Direktorin mit Generalvollmacht für das Personal, mit der die Klägerin eingeschüchtert oder mit Repressalien bedroht wurde, ergibt, und ihr hierfür 25 000 (fünfundzwanzigtausend) Euro zuzusprechen;
- der EIB die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht drei Klagegründe geltend.

1. Die Entscheidung der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 20. März 2017 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) weise Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler auf, was die Einstufung bestimmter von der Klägerin gerügter Praktiken betreffe. Dieser Klagegrund gliedert in sich zwei Teile:
  - Erstens sei es bei der Anwendung der Voraussetzung, dass die Mobbinghandlungen wiederholt vorgekommen sein müssten, zu einem Rechtsfehler gekommen.
  - Zweitens lägen offensichtliche Beurteilungsfehler vor, weil bestimmte gerügte Praktiken objektiv geeignet seien, das Selbstbewusstsein und das Selbstwertgefühl zu beeinträchtigen.
2. Dass kein Disziplinarverfahren eingeleitet worden sei, sei fehlerhaft und zwar in zweifacher Hinsicht:
  - Erstens liege in erster Linie ein Rechtsfehler vor.
  - Zweitens handele es sich, hilfsweise, um einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und/oder einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
3. Die der Klägerin auferlegte Verpflichtung, die angefochtene Entscheidung, wonach sie Opfer von Mobbing durch den Direktor für Kommunikation geworden sei, vertraulich zu behandeln, beruhe auf Rechtsfehlern und offensichtlichen Beurteilungsfehlern.

---

**Klage, eingereicht am 28. Juni 2017 — Dalli/Kommission**

**(Rechtssache T-399/17)**

(2017/C 277/71)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Kläger:* John Dalli (St. Julians, Malta) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und S. Rodrigues)

*Beklagte:* Europäische Kommission